

Bundesministerium für Justiz (BMJ) Museumstraße 7 1070 Wien BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016 GENERALSEKRETARIAT Geschäftsleitung

per E-Mail an team.z@bmj.gv.at

GL/138/LR Wien, 08.09.2016

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG)

GZ: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes des 2. ErwSchG binnen offener Frist Stellung nehmen:

Das ÖRK begrüßt die den oben angeführten Entwurf durchziehende Stärkung der Selbstbestimmtheit schutzberechtigter Personen und die Eröffnung neuer Formen der Erwachsenenvertretung.

Die schutzberechtigte Person wird durch den Entwurf des 2. ErwSchG nicht nur im Rahmen der neuartig gestaltenden Möglichkeiten der Erwachsenenvertretung in den Vordergrund gestellt, sondern auch in Bezug auf medizinische Behandlungen. Nach Ansicht des ÖRK stellt diese Hervorhebung der einzelnen schutzberechtigten Person eine wesentliche Weiterentwicklung des Sachwalterschaftsrechts dar.



Im Allgemeinen merkt das ÖRK weiters an, dass, für eine erfolgreiche Umsetzung der umfassenden Neuerungen im Bereich der Erwachsenenvertretung, eine ausreichende Zurverfügungstellung von Beratungsstellen für schutzberechtigte Personen sowie für andere Interessierte ausschlaggebend sein wird. Aus diesem Grund tritt das ÖRK für eine umfassende Infrastruktur ein, die nicht nur die Erreichung von Beratungsstellen, sondern auch von Erwachsenenschutzvereinen umfassen sollte, damit sämtliche schutzberechtigte Personen die ihnen nun eröffneten Möglichkeiten auch zeitgerecht nützen können.

Zu §§ 244 Abs. 3, 266 ff: Aufgaben und Rolle von in das ÖZVV eintragende Personen; Beurteilung der Eignung von Erwachsenenvertretern und die Eintragung der Ablehnung

Nach § 266 Abs. 1 des oben genannten Entwurfes muss eine Vereinbarung über die gewählte einem Erwachsenenvertretung vor Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein nach § 1 ESchuVG errichtet werden. In diesem Rahmen statuiert Abs. 2 dieser Bestimmung, dass vor Abschluss dieser Vereinbarung die volljährige Person sowie der Erwachsenenvertreter Notar, vom Rechtsanwalt und vom Erwachsenenschutzverein zu belehren und diese Belehrung mittels Unterschrift zu dokumentieren ist.

Die notwendige Belehrung und Beratung vor dem Abschluss einer Vereinbarung einer gewählten Erwachsenenvertretung wird vom ORK begrüßt und stellt eine essentielle Regelung dar. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, in welchem Umfang eine derartige Belehrung stattfinden wird, da auch die Erläuterungen zu § 266 ABGB (S. 33) die Beratung durch die oben genannten Personen zwar besonders hervorheben, jedoch keinerlei Information bezüglich des Inhalts dieser Belehrung anführen. Eine allgemeine und offene Regelung der Belehrung scheint, nach Ansicht des ORK, in diesem Zusammenhang jedoch nicht zweckmäßig, da nur eine umfassende Beratung der Parteien einer dementsprechenden Vereinbarung die notwendige Einschätzung des damit verbundenen Aufwandes und der Eignung der eigenen Person als gewählter Vertreter sicherstellt.

Nach 267 Abs. 1 des oben genannten Entwurfes wird die Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung von einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖVZZ) eingetragen. In diesem Zusammenhang kann die eintragende Person nach § 267 Abs. 2 des Entwurfes die Eintragung ablehnen, wenn sie am Vorliegen der Voraussetzungen der gewählten Erwachsenenvertretung oder an der Eignung der Person als Vertreter begründete Zweifel hegt. Eine derartige Ablehnung ist in weiterer Folge in das ÖVZZ einzutragen.



OSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Von der Bestimmung des § 244 Abs. 1 des oben genannten Entwurfes, nach welcher ein Erwachsenenvertreter oder ein Vorsorgebevollmächtigter nicht in das ÖZVV registriert werden darf, wenn die Person selbst schutzberechtigt im Sinn des § 21 Abs. 3 leg. cit. ist (Z 1), wenn sie strafgerichtlich verurteilt wurde, sodass die dem Wohl der volljährigen Person erforderliche Ausübung der Vertretung nicht zu erwarten ist (Z 2) oder wenn sie in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer engen Beziehung zu einer Einrichtung, in der die Person betreut wird, steht (Z 3), abgesehen, regelt der oben genannte Entwurf keine näheren Voraussetzungen in Bezug auf die Eignung der Person des gewählten Vertreters. Eine Ablehnung der Eintragung als Vorsorgebevollmächtigter oder als Erwachsenvertreter erfolgt daher allein im Ermessen des Notares, des Rechtsanwaltes oder des jeweiligen Erwachsenenschutzvereines

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der rechtlichen Qualität der Registrierung von Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung in das ÖZVV. Nach den Erläuterungen zu § 245 ABGB (S. 22) wirkt die Eintragung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht und der gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das OZVV konstitutiv. Dies iedoch nach den Erläuterungen nicht für die Eintragung Erwachsenenvertretung. Wesentlich ist jedenfalls die Beurteilung der Eintragung der Ablehnung in das OZVV für denjenigen, dessen Ablehnung als Erwachsenenvertreter von einem Notar, Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein eingetragen wurde, Rechtssicherheit hinsichtlich der Bekämpfung dieser Ablehnung zu schaffen.

Das ÖRK tritt daher für eine klare und umfassende Regelung des notwendigen Belehrungs- bzw. Beratungsinhaltes im Rahmen der Eintragung in das ÖZVV sowie für die Darlegung der Eignungsvoraussetzungen einer Person für die Rolle des gewählten Erwachsenenvertreters ein.

Derartige Ergänzungen bedürfte es konsequenterweise auch im Rahmen der Vorsorgevollmacht nach § 263 Abs. 2 des oben genannten Entwurfes.

Weiters spricht sich das ÖRK für die genaue Darlegung der rechtlichen Qualifikation der Eintragung der gewählten Erwachsenenvertretung in das ÖZVV und insbesondere der Eintragung der Ablehnung einer solchen von einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein aus, um für alle Betroffenen Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu § 244 Abs. 1: Ausschließungsgründe der Eintragung als Vorsorgebevollmächtigter bzw. als Erwachsenenvertreter



Wie bereits erwähnt, führt § 244 Abs. 1 Z 2 des oben genannten Entwurfes die strafrechtliche Verurteilung als Ausschließungsgrund für eine Übernahme sowie für die Registrierung einer Vorsorgevollmacht oder einer Erwachsenenvertretung in das ÖZVV an. Als notwendiger Nachweis der strafgerichtlichen Unbescholtenheit wird wohl eine Strafregisterbescheinigung dienen, die wiederrum mit Kosten verbunden ist.

Das ÖRK spricht sich in diesem Zusammenhang für den Entfall der Zeugnisgebühr für die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung als Nachweis der strafgerichtlichen Unbescholtenheit für die Übernahme und Eintragung einer Vorsorgevollmacht oder einer Erwachsenenvertretung im ÖZVV aus.

Zu §§ 244 Abs. 4, 265 Abs. 3: Mehrere Vertreter für eine schutzberechtigte Person

Nach § 244 Abs. 4 des oben genannten Entwurfes können mehrere Personen für eine schutzberechtigte Person als Erwachsenenvertreter eingesetzt werden, dies jedoch nur in unterschiedlichen Wirkungsbereichen nach § 265 Abs. 3 des oben genannten Entwurfes. Der gewählte Erwachsenenvertreter wird in weiterer Folge mit dem jeweiligen Wirkungsbereich in das ÖZVV eingetragen.

In diesem Zusammenhang fehlt jedoch eine Regelung, die die Übermittlung einer entsprechenden Information an einen bereits eingetragenen Erwachsenenvertreter beinhaltet, wenn eine weitere Person für einen anderen Wirkungsbereich, jedoch für dieselbe schutzberechtigte Person, im ÖZVV registriert wird. Erfolgt kein derartiger Hinweis an den zuerst Eingetragenen, kann es zu großer Rechtsunsicherheit kommen, da der jeweilige Erwachsenenvertreter sich im Rahmen seiner alltäglichen Besorgung seines ihm zugewiesenen Wirkungsbereiches immer wieder mit der Frage konfrontiert sieht, ob ein Rechtsgeschäft nun in seinen Bereich fällt oder nicht. Bei der Verneinung dieser Frage und der Beurteilung der weiteren Vorgangsweise, ist es für den jeweiligen Vertreter somit wichtig zu wissen, ob die schutzberechtigte Person in dem Wirkungsbereichen bereits vertreten wird. Hat der Vertretene einen derartigen Erwachsenenvertreter, kann dieser in weiterer Folge kontaktiert werden, ansonsten müsste eine weitere Vertretung in dem entsprechenden Wirkungsbereich anstrengt werden.

Das ÖRK tritt daher für einen, bei Eintragung mehrere Vertreter für eine schutzberechtigte Person, verpflichtenden Hinweis an bereits eingetragene Erwachsenenvertreter mit der Information, welcher Wirkungsbereich von der neu eingetragenen Person abgedeckt wird, ein, um eine umfassende und wirksame Vertretung der jeweiligen vertretenden Person sicherzustellen.



Zu § 246 Abs. 1 Z 5: Beendigung der Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung

Das ÖRK begrüßt die in § 246 Abs. 1 Z 5 des oben genannten Entwurfes geregelte Befristung der gesetzlichen und der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auf eine Dauer von drei Jahren.

Zu § 257 Abs. 2: Gerichtliche Genehmigungen der Änderung des Wohnortes

Gemäß § 257 Abs. 2 des oben genannten Entwurfes bedarf die dauerhafte Änderung des Wohnortes einer volljährigen Person, im Falle des Fehlens ihrer Entscheidungsfähigkeit, einer gerichtlichen Genehmigung.

Nach den Erläuterungen zu § 257 (S. 28) soll die vor dem Umzug notwendige Einholung einer gerichtliche Genehmigung einer dauerhaften Änderung des Wohnortes verhindern, dass Veränderungen, die gar nicht bzw. nur schwer rückgängig gemacht werden können, bereits im Vorhinein im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geprüft werden.

Nach der Ansicht des ÖRKs kann diese Bestimmung nur dann ihren Zweck erreichen, wenn näher dargelegt wird, unter welchen konkreten Voraussetzungen eine gerichtliche Genehmigung erteilt wird. Dass in weiterer Folge das Gericht sämtliche Möglichkeiten ausschöpfen muss, um das Vorliegen dieser konkreten Voraussetzungen zu überprüfen und somit die vertretene Person anhören oder weitere verfahrensrechtliche Schritte, wie die Bestellung eines Sachverständigen, setzen wird, steht außer Frage.

Das ÖRK spricht sich daher für eine klare Aufschlüsselung jener Voraussetzungen aus, die für eine gerichtliche Genehmigung der dauerhaften Änderung des Wohnortes einer schutzberechtigten Person vorliegen müssen.

Zu § 274: Vorrangigkeit der der volljährigen Person nahe stehenden und für die Aufgabe geeignete Person

Das ÖRK begrüßt den in § 274 Abs. 1 des oben genannten Entwurfes geregelten Vorrang der Vertretung durch eine, dem Schutzberechtigten nahe stehende, geeignete Person sowie, im Falle des Fehlens einer derartigen Person, der Vertretung durch einen Erwachsenenschutzverein nach Abs. 2 leg. cit. gegenüber einem Notar, einem Rechtsanwaltes oder einer anderen geeigneten Person.



Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum Generalsekretär Mag. Michael Opriesnig Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.ª Leonie Rosner Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at